

Die Höhe der Arbeitslosen-
unterstützung ist von der Höhe
des gezahlten Beitrages
abhängig.

Die Beiträge der neuen Stufe
sind von dem auf der Vorder-
seite des Abschnittes durch die
Krankenkasse angegebenen
Tage an zu entrichten.

Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn das Entgelt sich innerhalb der Höchst- und Mindestgrenze der bisherigen Lohnstufe hält.

Jede Lohnstufenänderung muß der Kasse binnen 3 Tagen nach Eintritt der Änderung der Benutzung dieses von der Kasse dafür vorgeschriebenen Vordrucks gemeldet werden. Eine regelmäßige Mitteilung der ausgezahlten Lohnbeträge ist jedoch unerwünscht. Als Lohnwochen sind die im Betriebe des Arbeitgeber üblichen Lohnzahlungsperioden anzusehen.

Grundsätzlich ändert sich die Lohnstufe nach der mit Wirkung vom 1. Januar 1937 genehmigten Änderung der Kassensatzung nur noch

- a) bei Beschäftigten, die ihr Entgelt in festen Monatsbeträgen erhalten, mit dem Tage, mit dem sich das Entgelt ändert.
- b) bei Beschäftigten, die in Stück-, Akkord-, Stunden-, Tage- oder Wochenlohn stehen mit dem Beginn (Sonntag) der auf die Änderung folgenden Kalenderwoche.

Bei der Prüfung, nach welcher Lohnstufe die Beiträge abzuführen sind, ist stets der Zeitraum zu Grunde zu legen, für den die Lohnzahlung erfolgt, sowie der Lohn, der insgesamt für diesen Zeitraum gezahlt wurde. Erhält ein Beschäftigter, was die Regel sein wird, den Lohn wöchentlich, so ist der in einer Lohnwoche gezahlte Lohnbetrag, und zwar mit seinem Bruttobetrag, also ohne die Abzüge für Lohnsteuer usw. davon abzurechnen, für die Einstufung der folgenden Kalenderwoche zu Grunde zu legen. Um den für den Kalendertag geltenden Teil des Lohnes zu ermitteln, muß der Gesamtbetrag durch sieben geteilt werden.

Für Zwischenmeister ist die Zahl der beschäftigten Hilfskräfte, der Bruttoverdienst und das Reineinkommen anzugeben. Als Reineinkommen gelten im allgemeinen:

- a) bei Zwischenmeistern, die in der Regel mehr als 5 Personen beschäftigen, 20 vom Hundert der Bruttolohnsumme bis 70.- RM je Woche
 - b) bei Zwischenmeistern, die in der Regel 3 bis 5 Personen beschäftigen, 30 vom Hundert der Bruttolohnsumme bis 70.- RM je Woche
 - c) bei Zwischenmeistern, die in der Regel weniger als 3 Personen beschäftigen, 50 vom Hundert der Bruttolohnsumme bis 70.- RM je Woche
- die sie von ihren Auftraggebern erhalten.

Die genaue, völlige und leserliche Ausfertigung des Vordruckes vermeidet Beitragsigkeiten. Bei verspäteter Anzeige sind die Beiträge nachzuzahlen, wenn durch die Lohnänderung eine Erhöhung der Lohnstufe eingetreten ist.